



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

54. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. Oktober 2001

Nummer 53

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
2010	15. 8. 2001	RdErl. d. Innenministeriums Beglaubigung und Legalisation von Urkunden, die zum Gebrauch im Ausland bestimmt sind	1078
2010	15. 8. 2001	RdErl. d. Innenministeriums Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation	1078
20531	8. 8. 2001	RdErl. d. Innenministeriums Vereinfachtes Verfahren zur Bearbeitung ausgewählter Delikte.	1078
21630	23. 8. 2001	RdErl. d. Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Erholungsmaßnahmen für Kinder und für behinderte Menschen, für die Schulung von Betreuungskräften und die Kur- und Genesungsfürsorge	1078
21630	23. 8. 2001	RdErl. d. Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Fachberaterinnen und Fachberatern für die Schuldnerberatung	1078
316	23. 8. 2001	RdErl. d. Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Verbraucherinsolvenzberatung	1078
6302	14. 8. 2001	RdErl. d. Finanzministeriums Allgemeine Zahlungsanordnungen.	1079
632	17. 8. 2001	RdErl. d. Finanzministeriums Erteilung von Sammelaufträgen DV mit Zahlungsanweisungen zur Verrechnung (ZzV) an die Deutsche Postbank AG.	1079
74	23. 7. 2001	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Gefahrenermittlung und Sanierung von Altlasten	1079
802	20. 7. 2001	Bek. d. Ministeriums für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie Bestellung der Mitglieder des Tarifausschusses gemäß § 5 Abs. 1 Tarifvertragsgesetz (TVG)	1081

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite	
8. 8. 2001	Finanzministerium RdErl. – Umstellung auf den Euro vom Haushaltsjahr 2002 an.	1082
19. 7. 2001	Kassenzahnärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe Bek. – Ausfertigung der Änderung der Disziplinarordnung der KZVWL in der Fassung vom 29. 11. 1997	1084

2010

I.

**Beglaubigung
und Legalisation von Urkunden,
die zum Gebrauch im Ausland bestimmt sind**

RdErl. d. Innenministeriums v. 15. 8. 2001 –
V B 5 / 17-21.163 –

Mein RdErl. v. 15. 11. 1959 (SMBL. NRW. 2010) wird wie folgt geändert:

In Nummer 2.33 Abs. 2 werden nach den Wörtern „Brunei Darussalam“ das Wort „Bulgarien“, nach dem Wort „Jugoslawien“ die Wörter „Kasachstan, Kolumbien“, nach dem Wort „Mexiko“ das Wort „Namibia“ und nach dem Wort „Portugal“ das Wort „Rumänien“ eingefügt.

– MBL. NRW. 2001 S. 1078.

2010

**Übereinkommen
zur Befreiung ausländischer öffentlicher
Urkunden von der Legalisation**

RdErl. d. Innenministeriums v. 15. 8. 2001 –
V B 5 / 17-21.163 –

In meinem RdErl. v. 28. 2. 1966 (SMBL. NRW. 2010) werden in Absatz 1 nach den Wörtern „Brunei Darussalam“ das Wort „Bulgarien“, nach dem Wort „Jugoslawien“ die Wörter „Kasachstan, Kolumbien“, nach dem Wort „Mexiko“ das Wort „Namibia“ und nach dem Wort „Portugal“ das Wort „Rumänien“ eingefügt.

– MBL. NRW. 2001 S. 1078.

20531

**Vereinfachtes Verfahren
zur Bearbeitung ausgewählter Delikte**

RdErl. d. Innenministeriums v. 8. 8. 2001 –
IV D 1/C 2 – 6533/2706

Mein RdErl. v. 4. 3. 1994 (SMBL. NRW. 20531) wird mit Wirkung vom 1. 1. 2002 wie folgt geändert:

1

Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die zu verwendenden Vordrucke (Strafanzeige – V –, Folgeblatt zur Strafanzeige – V –, Beschuldigtenanhörung – V – und Zeugenanhörung – V –) werden durch die Vordruckkommission der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen konzipiert.“

2

Anlage 1 (Dienstanweisung für das „Vereinfachte Verfahren zur Bearbeitung ausgewählter Delikte“) wird wie folgt geändert:

2.1

In Nummer 2.2 werden in Absatz 1 zweiter Anstrich die Angabe „50,- DM“ durch die Angabe „25 Euro“ und die Angabe „200,- DM“ durch die Angabe „100 Euro“ ersetzt.

2.2

In Nummer 2.3 werden in Absatz 1 zweiter Anstrich die Angabe „50 und 500 DM“ durch die Angabe „25 und 250 Euro“ und die Angabe „200 und 500 DM“ durch die Angabe „100 und 250 Euro“ ersetzt.

2.3

Nummer 4.2 erhält folgende Fassung:

„Jede Anzeige ist in dem Vorgangsverwaltungssystem zu erfassen.“

2.4

Nummer 5 entfällt.

Im Einvernehmen mit dem Justizministerium.

– MBL. NRW. 2001 S. 1078.

21630

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von Erholungsmaßnahmen
für Kinder und für behinderte Menschen,
für die Schulung von Betreuungskräften
und die Kur- und Genesungsfürsorge**

RdErl. d. Ministeriums für Frauen,
Jugend, Familie und Gesundheit v. 23. 8. 2001 –
IV A 4 – 6707.1

Der RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 9. 2. 1995 (SMBL. NRW. 21630) wird wie folgt geändert:

Die in den Anlagen 1, 2, 2.1, 2.2, 2.3 und 2.4 enthaltene Angabe „DM“ wird jeweils durch die Angabe „EUR“ und die Angabe „Deutsche Mark“ wird jeweils durch die Angabe „EURO“ ersetzt.

Die Änderungen treten am 1. 1. 2002 in Kraft.

– MBL. NRW. 2001 S. 1078.

21630

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von Fachberaterinnen
und Fachberatern für die Schuldnerberatung**

RdErl. d. Ministeriums für Frauen,
Jugend, Familie und Gesundheit v. 23. 8. 2001 –
IV A 4 – 6705.9 b

Der RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 6. 11. 1992 (SMBL. NRW. 21630) wird wie folgt geändert:

Die in den Anlagen 1 und 3 enthaltene Angabe „DM“ wird jeweils durch die Angabe „EUR“ und die Angabe „Deutsche Mark“ wird jeweils durch die Angabe „EURO“ ersetzt.

Die Änderungen treten am 1. 1. 2002 in Kraft.

– MBL. NRW. 2001 S. 1078.

316

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung der Verbraucherinsolvenzberatung**

RdErl. d. Ministeriums für Frauen,
Jugend, Familie und Gesundheit v. 23. 8. 2001 –
IV A 4 – 6709.8

Mein RdErl. v. 22. 1. 1999 (SMBL. NRW. 316) wird wie folgt geändert:

Die in den Anlagen 2 und 3 des Runderlasses enthaltene Angabe „DM“ wird jeweils durch die Angabe „EUR“ und die Angabe „Deutsche Mark“ wird jeweils durch die Angabe „EURO“ ersetzt.

Die Änderungen treten am 1. 1. 2002 in Kraft.

– MBl. NRW. 2001 S. 1078.

6302

Allgemeine Zahlungsanordnungen

RdErl. d. Finanzministeriums v. 14. 8. 2001 –
I A 3 – 0070 – 22.1

I.

1

Im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof lasse ich hiermit auf Grund der Nr. 22.14 VV zu § 70 LHO für die nachstehenden Einnahmen und Ausgaben die Erteilung allgemeiner Annahme- und Auszahlungsanordnungen zu. Die obersten Landesbehörden können für ihren Geschäftsbereich abweichende Bestimmungen treffen, wenn die allgemeinen Zahlungsanordnungen in den zugelassenen Fällen für bestimmte Verwaltungsbereiche oder Arten von Zahlungen nicht erteilt werden sollen.

2

Verwaltungsvorschriften oder allgemeine Dienstanweisungen, durch die allgemeine Zahlungsanordnungen erzielt worden sind, bleiben unberührt.

3

Allgemeine Annahmeanordnungen sind zugelassen für

3.1

die von Verwaltungsangehörigen oder von Privatpersonen zu erstattenden Beträge für die private Benutzung der behördlichen Fernmeldeeinrichtungen oder Kopiergeräte und

3.2

die von Verwaltungsangehörigen zu erstattenden Beträge für die Anfertigung privater Abdrucke durch behördliche Druckereien.

4

Allgemeine Auszahlungsanordnungen sind zugelassen für

4.1

Entgelte für Dienste der Deutschen Post AG und vergleichbarer Firmen sowie Fracht und Rollgeld für dienstliche Sendungen,

4.2

Kosten, die durch den Anschluss von Kassen und Zahlstellen an Kreditinstitute entstehen,

4.3

Entgelte für den Bezug von Zeitungen und Zeitschriften,

4.4

Rundfunkgebühren (Grund- und Fernsehgebühren) und Entgelte für Kabelanschluss,

4.5

Entgelte für Fernmeldeeinrichtungen,

4.6

Kraftfahrzeugsteuer für behördeneigene Kraftfahrzeuge,

4.7

Grundbesitzabgaben (einschließlich Kosten der Abwasser- und Abfallentsorgung).

4.8

Entgelte für Strom-, Gas-, Wasser- und Fernwärmeverbrauch.

4.9

Entgelte auf Grund von Miet- und Wartungsverträgen und

4.10

sonstige sächliche Verwaltungsausgaben (Obergruppen 51 bis 54 des Gruppierungsplans) bis zu Beträgen von 25,00 Euro im Einzelfall.

II.

Der RdErl. tritt am 1. 1. 2002 in Kraft.

III.

Mein RdErl. vom 22. 11. 1960 (SMBL. NRW. 6302) tritt mit Ablauf des 31. 12. 2001 außer Kraft.

– MBl. NRW. 2001 S. 1079.

632

Erteilung von Sammelaufträgen DV mit Zahlungsanweisungen zur Verrechnung (ZzV) an die Deutsche Postbank AG

RdErl. d. Finanzministeriums v. 17. 8. 2001 –
I A 3 – 0070 – 29.1

In meinem RdErl. v. 20. 9. 1977 (SMBL. NRW. 632) werden in Nr. 3, letzter Satz, die Worte „3000,- Deutsche Mark“ mit Wirkung vom 1. 1. 2002 an durch die Worte „1500,00 Euro“ ersetzt.

– MBl. NRW. 2001 S. 1079.

74

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Gefahrenermittlung und Sanierung von Altlasten

RdErl. d. Ministeriums
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
v. 23. 7. 2001 – IV – 5 – 564

Mein RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 24. 2. 2000 – IV A 4 – 564 – (SMBL. NRW. 74) wird wie folgt geändert:

1

In Nummer 1.1.2 wird das Wort „ausgehen“ gestrichen.

2

In Nummer 2.1 wird nach dem Wort „sind“ das Zeichen „:“ angefügt.

3

Die Nummer 2.1.1 wird wie folgt neu gefasst:

„Geeignete Maßnahmen zur Ermittlung des Sachverhalts im Einzelfall, um festzustellen, ob durch die einzelne Altlastverdächtige Fläche oder Altlast schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit hervorgerufen werden, welcher Art diese Gefahren sind und welches Ausmaß sie haben (Gefährdungsabschätzung),“

4

Die Nummern 2.1.1.1 und 2.1.1.2 werden nach der Nr. 2.1.1 neu eingefügt:

- „2.1.1.1 einschließlich der Vervollständigung, Aufbereitung und Auswertung von Daten, Tatsachen und Erkenntnissen aus schriftlichen und sonstigen Quellen durch einen besonders sachkundigen Dritten, soweit dies im Rahmen der Sachverhaltsermittlung nach § 9 BBodSchG erforderlich ist,
- 2.1.1.2 im Falle von Zuwendungen nach Nummer 1.1.2 auch Untersuchungen und Bewertungen im Hinblick auf schädliche Bodenveränderungen, soweit für das Gebiet des einzelnen Bebauungsplans tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast sowie das Vorliegen schädlicher Bodenveränderungen bestehen.“
- 5
Die Nummer 2.1.2 wird wie folgt neu gefasst:
„Sanierungsuntersuchungen im Sinne von § 13 BBodSchG, einschließlich notwendiger örtlicher Zusatzuntersuchungen.“
- 6
Als Nummern 2.1.3 und 2.1.4 werden nach Nr. 2.1.2 neu eingefügt:
- „2.1.3 Sanierungspläne im Sinne von § 13 sowie die Erstellung oder Ergänzung eines Sanierungsplans nach § 14 BBodSchG durch einen Sachverständigen nach § 18 BBodSchG.
- 2.1.4 Planung und Durchführung von Arbeitschutzmaßnahmen, die im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Nummer 2.1 und 2.2 notwendig sind.“
- 7
In der Nummer 2.2.1.2 werden die Worte „vergleichbare Schutzvorkehrungen“ durch die Worte „geeignete Sicherungsmaßnahmen“ ersetzt.
- 8
In der Nummer 2.2.1.3 wird das Wort „Schaffung“ durch das Wort „Herstellung“ ersetzt.
- 9
Die Nummer 2.2.1.4 wird wie folgt neu gefasst:
„Chemische, physikalische oder sonstige Behandlung zur Beseitigung oder Verminderung der Schadstoffe einschließlich nachgewiesener Ausgaben für die gemeinwohlverträgliche Beseitigung der dabei entstehenden Abfälle und Abwässer, ausgenommen regelmäßige Bodenbehandlung sowie der Betrieb von Einrichtungen zur Behandlung von Gasen, Sickerwasser oder sonst verunreinigtem Wasser, soweit dieser einen Zeitraum von zwei Jahren überschreitet.“
- 10
Die Nummer 2.2.1.5 (alt) wird zur Nummer 2.2.1.6.
- 11
Die Nummer 2.2.1.6 (alt) wird zur Nummer 2.2.1.5 (neu); außerdem werden die Worte „von Bodenverunreinigungen und Ablagerung, sofern“ durch die Worte „schadstoffhaltiger Böden, Bodenmaterialien oder sonstiger Materialien und deren Umlagerung oder gemeinwohlverträgliche Beseitigung, soweit“ ersetzt.
- 12
In Nummer 2.2.2.1 wird das Wort „Einzelmaßnahme“ durch das Wort „Maßnahmen“ ersetzt.
- 13
In Nummer 2.2.2.2 wird das Wort „Schaffung“ durch das Wort „Herstellung“ und das Wort „Einrichtungen“ durch das Wort „Überwachungseinrichtungen“ ersetzt.
- 14
In der Nummer 4.1 Satz 1 werden nach dem Wort „dass“ die Worte „notwendige und geeignete“ eingefügt und im folgenden Teil des Satzes die Worte „soweit notwendig“ ersetztlos gestrichen.
- 15
In der Nummer 4.3.1 werden die Worte „nach der bestehenden Nutzung“ durch die Worte „auf Grund der Pflichten nach § 4 BBodSchG“ ersetzt.
- 16
In der Nummer 4.4.3 werden die Worte „Verunreinigungen des Bodens oder des Untergrundes“ durch die Worte „eine Altlast“ ersetzt.
- 17
In der Nummer 4.4.4 wird das Wort „Verunreinigung“ durch das Wort „Bodenverunreinigung“ ersetzt.
- 18
In der Nummer 4.7 wird nach den Zahlen „2.1.1 – 2.2.3“ das Komma gestrichen. Nach dem Wort „Nummer“ wird die Zahl „4.3.3.3 und“ eingefügt. Nach dem Wort „Ordnungspflichtigen“ werden die Worte „oder eines Dritten (insbesondere eines Käufers)“ eingefügt.
- 19
In der Nummer 4.7.1 wird das Wort „Gefahrenabwehr“ durch die Worte „Gefahrenermittlung und -abwehr“ ersetzt. Nach dem Wort „Gemeinde (GV)“ werden die Worte „als Alleineigentümer des Grundstückes oder“ eingefügt.
- 20
Die Nummer 5.2 wird wie folgt neu gefasst:
„Anteilfinanzierung, Fördersatz 80 v.H. (Bemessungsgrundlage abgerundet auf volle Tausend EUR)
Bagatellgrenze: 20 000 EU (Zuwendung).“
- 21
In der Nummer 5.4.1.1 wird nach der Zahl „2“ ein Punkt angefügt.
- 22
In der Nummer 5.4.1.2 werden die Worte „und für Projektleitung“ durch die Worte „, für die Projektleitung und die Projektsteuerung“ ersetzt.
- 23
In der Nummer 5.4.1.3 wird die Zahl „10 000 DM“ durch die Zahl „5000 EUR“ ersetzt. Die Worte „bis 31. 12. 2001, ab dem 1. 1. 2002 5000 EUR (Zuwendung)“ werden gestrichen.
- 24
In der Nummer 5.4.1.5 wird die Zahl „10 000 DM“ durch die Zahl „5000 EUR“ ersetzt. Die Worte „bis 31. 12. 2001, ab dem 1. 1. 2002 5000 EUR (Zuwendung)“ werden gestrichen.
- 25
In der Anlage 1 werden nach der Ziffer 8.9 als neue Zwischenüberschrift die Worte „für Maßnahmen nach der Nr. 2.1.2“ eingefügt.
- 26
In der Anlage 2 „II. Nebenbestimmungen Ziffer 3.“ werden nach dem Wort „Ordnungspflichtigen“ die Worte „oder Dritten“ eingefügt.“
- 27
In der Anlage 2 Teil III Hinweise wird nach der Ziffer 3. als neue Ziffer 4. eingefügt: „4. Bei der Vergabe von Ingenieur- und Gutachterleistungen ist der RdErl. des Ministeriums für Umwelt Raumordnung und Landwirtschaft v. 18. 6. 1996 – IV B 3 – 5021 – 6799/III B 7 – 401-19546

(SMBL. 772) – Handbuch für Ingenieurverträge in der Wasserwirtschaft (HIV-Was) – in Verbindung mit dem RdErl. des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 26. 9. 1997 – IV B 3 – 5021 – 6799/III B 7 – 401-19546 (SMBL. 772) – Erläuterungen zum Handbuch für Ingenieurverträge in der Wasserwirtschaft (HIV-Was) – zu beachten.“

28

In der Anlage 3 Teil II Nebenbestimmungen Ziffer 3. werden nach dem Wort „Ordnungspflichtigen“ die Worte „oder Dritten“ eingefügt.

29

In der Anlage 3 Teil III Hinweise wird die Ziffer 5. wie folgt neu gefasst: „Bei der Vergabe von Ingenieur- und Gutachterleistungen ist der RdErl. des Ministeriums für Umwelt Raumordnung und Landwirtschaft v. 18. 6. 1996 – IV B 3 – 5021 – 6799/III B 7 – 401-19546 (SMBL. 772) – Handbuch für Ingenieurverträge in der Wasserwirtschaft (HIV-Was) – in Verbindung mit dem RdErl. des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 26. 9. 1997 – IV B 3 – 5021 – 6799/III B 7 – 401-19546 (SMBL. 772) – Erläuterungen zum Handbuch für Ingenieurverträge in der Wasserwirtschaft (HIV-Was) – zu beachten.“

30

In den Anlagen 1 bis 5 sind alle „DM/“ und „Deutsche Mark“ zu streichen.

31

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2001 S. 1079.

802

**Bestellung
der Mitglieder des Tarifausschusses
gemäß § 5 Abs. 1 Tarifvertragsgesetz (TVG)**

Bek. d. Ministeriums für Arbeit und Soziales,
Qualifikation und Technologie
v. 20. 7. 2001 – LS 7233

Zu Mitgliedern des Tarifausschusses für das Land Nordrhein-Westfalen wurden auf Vorschlag der Spitzenorganisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer gemäß § 5 Abs. 1 TVG in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1323), geändert durch Gesetz vom 29. Oktober 1984 (BGBl. I S. 2879), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung des Tarifvertragsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Januar 1989 (BGBl. I S. 76) bis zum 30. 6. 2005 bestellt:

I.

als Vertreter der Arbeitgeber:

1 Mitglieder**1.1 Geschäftsführer**

Dipl.-Volkswirt Karl-Ernst Schmitz-Simonis
Landesvereinigung der Arbeitgeberverbände
Nordrhein-Westfalen e.V.
Uerdinger Straße 58-62
40474 Düsseldorf
Tel. (02 11) 45 73-256

1.2 Geschäftsführer

Rechtsanwalt Dr. Friedrich Karl Weinsbach
Landesausschuss der Arbeitgeberverbände
der chemischen Industrie des Landes NRW
Ivo-Beucker-Straße 43
40237 Düsseldorf
Tel. (02 11) 6793150

1.3 Geschäftsführer

Rechtsanwalt Hans-Michael Weiss
Verband der Metall- und Elektro-Industrie NRW e.V.
Uerdinger Straße 58-62
40474 Düsseldorf
Tel. (02 11) 45 73-255

2 stellvertretende Mitglieder**2.1 Ass. Andrea Krause**

Verband der Metall- und Elektro-Industrie NRW e.V.
Uerdinger Straße 58-62
40474 Düsseldorf
Tel. (02 11) 45 73-205

2.2 Geschäftsführer

Ass. Klaus Hahn
Arbeitgeberverband Solingen e.V.
Neuenhofer Straße 24
42657 Solingen
Tel. (02 12) 88 0121

2.3 Geschäftsführer

Klaus Opitz
Arbeitgeberverband der chemischen Industrie
für Düsseldorf und Umgebung e.V.
Ivo-Beucker-Straße 43
40237 Düsseldorf
Tel. (02 11) 6793160

2.4 Ass. Heinz Linden

Landesverband Großhandel, Außenhandel,
Dienstleistungen Düsseldorf-Niederrhein e.V.
Achenbachstraße 28
40237 Düsseldorf
Tel. (02 11) 66 908-0

2.5 Hauptgeschäftsführer

Ing. Manfred Rütten
Landesvereinigung der Fachverbände des
Handwerks NRW e.V.
Auf'm Teteberg 7
40221 Düsseldorf
Tel. (02 11) 30 82 36/7

2.6 Stellvertretender Hauptgeschäftsführer

Ass. Claus Altendorf
Hotei- und Gaststättenverband Westfalen e.V.
Rosemeyerstraße 6
44139 Dortmund
Tel. (02 31) 9 12 32 29

2.7 Hauptgeschäftsführer

Rechtsanwalt Klaus Hübenthal
Gastgewerbe NRW
Hotel- und Gaststättenverband
Nordrhein-Westfalen e.V.
Liesegangstraße 22
40211 Düsseldorf
Tel. (02 11) 17 8710

II.

als Vertreter der Arbeitnehmer

1 Mitglieder**1.1 Gewerkschaftssekretärin**

Ute Lorenz
Deutscher Gewerkschaftsbund
DGB Rechtsschutz GmbH
Regionalbüro Nordrhein-Westfalen
Friedrich-Ebert-Straße 34-38
40210 Düsseldorf
Tel. (02 11) 36 83-(0) 153

- 1.2 Rechtssekretär
Joachim Hebing
Deutscher Gewerkschaftsbund
DGB Rechtsschutz GmbH
Büro Bocholt
Wesemannstraße 10
46397 Bocholt
Tel. (02871) 21060
- 1.3 Gewerkschaftssekretär
Ulrich Schaffeld
Deutsche Angestellten-Gewerkschaft
Landesverband Nordrhein-Westfalen
Postfach 200240
40100 Düsseldorf
Tel. (0211) 86456-32/33
- 2 stellvertretende Mitglieder
- 2.1 Rechtssekretär
Holger Happe
Deutscher Gewerkschaftsbund
Rechtsschutz GmbH des DGB
Regionalbüro Düsseldorf
Friedrich-Ebert-Straße 34–38
40210 Düsseldorf
Tel. (0211) 3683-156
- 2.2 Rechtssekretär
Dieter Blank
Deutscher Gewerkschaftsbund
Rechtsschutz GmbH des DGB
Regionalbüro Düsseldorf
Friedrich-Ebert-Straße 34–38
40210 Düsseldorf
Tel. (0211) 3683-228
- 2.3 Rechtssekretär
Joachim Heinrich
Deutscher Gewerkschaftsbund
Rechtsschutz GmbH des DGB
Friedrich-Karl-Straße 24
46045 Oberhausen
Tel. (0208) 820680
- 2.4 Gewerkschaftssekretär
Josef Cieniewicz
Deutsche Angestellten-Gewerkschaft
Landesverband Nordrhein-Westfalen
Postfach 200240
40100 Düsseldorf
Tel. (0211) 86456-0
- 2.5 Gewerkschaftssekretär
Dieter Heimann
Deutsche Angestellten-Gewerkschaft
Landesverband Nordrhein-Westfalen
Postfach 200240
40100 Düsseldorf
Tel. (0211) 86456-0
- 2.6 Gewerkschaftssekretär
Helmut Schneider
Deutsche Angestellten-Gewerkschaft
Landesverband Nordrhein-Westfalen
Postfach 200240
40100 Düsseldorf
Tel. (0211) 86456-0
- 2.7 Gewerkschaftssekretär
Rolf Finger
Deutsche Angestellten-Gewerkschaft
Landesverband Nordrhein-Westfalen
Postfach 200240
40100 Düsseldorf
Tel. (0211) 86456-0

Meine Bek. v. 2. 9. 1998 (SMBL. NRW. 802) wird aufgehoben.

II. Finanzministerium

Umstellung auf den Euro vom Haushaltsjahr 2002 an

RdErl. d. Finanzministeriums v. 8. 8. 2001 –
I A 3 – 0200 – 5

Wegen der Umstellung auf den Euro ist für den Übergang vom Haushaltsjahr 2001 zum Haushaltsjahr 2002 Folgendes zu beachten:

1

Erteilen von Kassenanordnungen

1.1

Die in der Landesverwaltung inzwischen weitestgehend eingesetzten automatisierten Verfahren für die Haushaltüberwachung und die Erteilung von Kassenanordnungen machen es erforderlich, eine zwingende Abhängigkeit zwischen dem Betrag einer Kassenanordnung und dem Haushaltsjahr, für das die Kassenanordnung erteilt wird, herzustellen. Unabhängig davon, ob in einer Kassenanordnung zu dem anzuordnenden Betrag die Währungsbezeichnung „DM“ oder „Euro“ beigestellt wird, interpretieren die automatisierten Verfahren den angegebenen Betrag in Verbindung mit dem Haushaltsjahr 2001 als einen DM-Betrag und in Verbindung mit dem Haushaltsjahr 2002 als einen Euro-Betrag. Dies müssen die anordnenden Stellen bedenken, wenn sie

1.1.1

schon im Dezember 2001 nach der Öffnung der Kassenbücher für das Haushaltsjahr 2002 Kassenanordnungen für das Haushaltsjahr 2002 zu erteilen haben oder

1.1.2

im Januar 2002 vor der Schließung der Kassenbücher für das Haushaltsjahr 2001 noch Kassenanordnungen für das Haushaltsjahr 2001 (kommt bei den obersten Landesbehörden vor) zu erteilen haben.

1.2

Annahme- und Auszahlungsanordnungen für Barzahlungen sollten in der Zeit von Mitte Dezember 2001 bis Mitte Januar 2002 nur erteilt werden, wenn dies unvermeidbar ist. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Zahlungen durch Zahlstellen angenommen oder geleistet werden sollen.

1.3

Dienststellen des Landes, deren Kassenaufgaben von Kommunalkassen wahrgenommen werden, müssen sich wegen der Modalitäten für die Erteilung von Kassenanordnungen in der Übergangszeit mit den für sie zuständigen Kassen der Kreise und kreisfreien Städte in Verbindung setzen und die für diese Kassen geltenden Regelungen beachten.

2

Währungssicht im HKR-Verfahren, Besonderheiten

2.1

Die anordnenden Stellen in der Landesverwaltung, die das Verfahren HKR-TV für die Haushaltüberwachung und die Erteilung von Kassenanordnungen nutzen, (Titelverwalter – TV –) können darauf vertrauen, dass ihnen im Verfahren HKR-TV für Zeiträume bis zum Haushaltsjahr 2001 einschließlich nur DM-Beträge und vom Haushaltsjahr 2002 an nur Euro-Beträge angezeigt werden.

2.2

Für Nutzer der HKR-Auskunft gilt dies ebenso. Bei der Sicht auf die im zentralen HKR-Verfahren geführten Personenkonten ist aber zu bedenken, dass die bis zum Ende des Haushaltjahres 2001

2.2.1

ausgeglichenen Sollkonten mit ihren DM-Beträgen im Personenkonto stehen bleiben und auch so angezeigt werden,

2.2.2

nicht ausgeglichenen Sollkonten mit den einzelnen Buchungen auf Euro-Beträge umgestellt werden und die dann auf Euro lautenden Soll- oder Ist-Salden im Personenkonto in einem neuen Sollkonto für das Haushaltsjahr 2002 vorgetragen werden. Dies wird durch die Buchung des jeweiligen Kassenrests und den Hinweis „als Kassenrest vorgetragen“ dokumentiert.

2.3

Für die TV ist es von Bedeutung zu wissen, dass in den im zentralen HKR-Verfahren geführten Personenkonten

2.3.1

die nicht ausgeglichenen Sollkonten nach dem Umrechnen der Beträge in Euro und dem Vortragen der Kassenreste für das Haushaltsjahr 2002 für weitere Buchungen gesperrt und mit dem Hinweis „als Kassenrest vorgetragen“ versehen werden,

2.3.2

die ausgeglichenen Sollkonten für weitere Buchungen gesperrt werden und

2.3.3

programmgesteuerte Verrechnungen zwischen Sollkonten der Jahre bis 2001 einschließlich und Sollkonten der Jahre ab 2002 unterbunden werden.

2.4

Die Umstellung auf den Euro bringt es mit sich, dass

2.4.1

einige wenige Arbeitsschritte des zentralen HKR-Verfahrens, die sich auf Haushaltjahre vor 2002 auswirken, nicht zur Verfügung stehen. Daraus kann sich die Notwendigkeit ergeben, dass TV von der für sie zuständigen Kasse gebeten werden, für Sachverhalte Kassenanordnungen zu erteilen, die sonst durch die Kasse mit Hilfe von Stornierungen abgewickelt werden können. Einer solchen Bitte dürfen sich die TV nicht entziehen,

2.4.2

TV wiederkehrende Zahlungen zwischen dem 26.11.2001 und der Überleitung der wiederkehrenden Zahlungen im Rahmen des Jahresabschlusses weder anordnen noch ändern können,

2.4.3

nach der Überleitung der wiederkehrenden Zahlungen im Verfahren HKR-TV alle Beträge in Kassenanordnungen, die wiederkehrende Zahlungen betreffen, als Euro-Beträge interpretiert werden und

2.4.4

nach der Überleitung der wiederkehrenden Zahlungen im Verfahren HKR-TV rückwirkende Änderungen nur noch bis zur ersten Fälligkeit im Jahre 2002 möglich sind.

2.5

Die TV werden durch das Rechenzentrum der Finanzverwaltung über alle mit der Umstellung auf den Euro verbundenen Besonderheiten über die Online-Hilfe umfassend informiert.

3

Währungssicht im Verfahren HISMBS

In dem bei den Hochschulen eingesetzten Bewirtschaftungssystem HISMBS ist die Buchungswährung ebenfalls abhängig vom Haushaltsjahr. Die Beträge der Buchungen und der Konten bleiben in der Buchungswährung erhalten, in der das jeweilige Haushaltsjahr geführt werden ist. Dies gilt nicht für die Beträge der zusätzlich geführten Forschungsprojekte, die zu dem Stichtag in Euro umgerechnet werden, den die anordnende Stelle be-

stimmt. Nähere Einzelheiten wird das Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung den Hochschulen in Abstimmung mit der HIS GmbH rechtzeitig bekannt geben.

4

Glättung der Handvorschüsse

Im Zeitpunkt ihrer Bewilligung sind Handvorschüsse auf Grund von Auszahlungsanordnungen an die Verwalterin oder den Verwalter eines Handvorschusses ausgezahlt und bei den Kassen in einem besonderen Abschnitt des Vorschussbuches gebucht worden. Aus Gründen der Übersichtlichkeit lauten Handvorschüsse in der Regel auf Beträge, die sich ohne Rest durch 100 teilen lassen. Durch die Umrechnung des Handvorschusses auf den Euro ergeben sich als Folge des Umrechnungskurses Vorschussbeträge, die die Hälfte des bisherigen Vorschussbetrages geringfügig übersteigen. Im Interesse der besseren Übersichtlichkeit bei der regelmäßigen, den Verwalterinnen und Verwaltern der Handvorschüsse obliegenden Abstimmung der auf Euro lautenden Vorschussbestände ist es geboten, die Handvorschüsse auch künftig auf Beträge laufen zu lassen, die ohne Rest durch 100, bei kleineren Handvorschüssen ohne Rest durch 25, teilbar sind.

4.1

In der Gesamtschau auf die Abläufe bei den Kassen und den Verwalterinnen und Verwaltern von Handvorschüssen sowie zur Vermeidung von Rundungsdifferenzen, die bei der Umrechnung des Bargeldbestandes und den noch nicht abgerechneten Belegen entstehen können, empfiehlt sich folgende Vorgehensweise:

4.1.1

Die anordnende Stelle erteilt der Kasse für das Haushaltsjahr 2001 eine Annahmeanordnung in Höhe des Handvorschusses. Die Verwalterin oder der Verwalter des Handvorschusses zahlt den nach der letzten das Jahr 2001 betreffenden Abrechnung verbliebenen Barbestand des Handvorschusses an die Kasse zurück, in deren Vorschussbuch der Handvorschuss nachgewiesen ist. Die Kasse bucht den noch für das Haushaltsjahr 2001 zu buchenden Auffüllungsbetrag auf den Handvorschuss um, der damit getilgt ist.

4.1.2

Die anordnende Stelle erteilt der Kasse für das Haushaltsjahr 2002 eine Auszahlungsanordnung in Höhe des nunmehr auf Euro lautenden Handvorschusses. Die Kasse zahlt den Betrag an die Verwalterin oder den Verwalter des Handvorschusses aus und bucht ihn im Vorschussbuch.

4.2

Die in Nummer 4.1 beschriebene Vorgehensweise wird von den meisten Kassen unterstützt. Soweit Kassen die vollständige Rückzahlung des bisherigen Handvorschusses und die erneute Auszahlung des neuen Handvorschusses nicht bevorzugen, werden sie dies den Verwalterinnen und Verwaltern der in ihren Büchern nachgewiesenen Handvorschüsse rechtzeitig mitteilen. In diesen Fällen gilt die in Nummer 4.3 beschriebene Vorgehensweise.

4.3

Wird ein Handvorschuss abweichend von Nummer 4.1 nicht zurückgezahlt und wird damit in Kauf genommen, dass die Verwalterin oder der Verwalter des Handvorschusses die Umrechnung des Handvorschusses in Euro selbst vorzunehmen, eine etwa entstehende Rundungsdifferenz selbst abzuwickeln und sich um den Umtausch des Bargeldes von DM in Euro selbst zu kümmern hat, so ist der Vorschussbetrag zu Beginn des Jahres 2002 alsbald auf den Betrag zu reduzieren, der sich ergeben hätte, wenn der auf DM lautende Handvorschuss halbiert worden wäre. Die anordnende Stelle erteilt der Kasse in diesem Falle für das Haushaltsjahr 2002 eine (auf Euro lautende) Annahmeanordnung in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem umgerechneten DM-Betrag und dem halbierten DM-Betrag. Die Verwalterin oder der Verwalter des Handvorschusses hat den Unterschiedsbetrag

trag an die Kasse zurück zu zahlen (Beispiel zur Verdeutlichung: Handvorschuss bisher = 500,00 DM; umgerechneter Handvorschuss = 255,65 Euro; Annahmeanordnung über 5,65 Euro; Handvorschuss künftig = 250,00 Euro).

4.4

In Höhe der in der gesamten Landesverwaltung bewilligten Handvorschüsse wird Liquidität dauerhaft gebunden. Deshalb ist vor der Erteilung der erforderlichen Zahlungsanordnungen in jedem Falle zu prüfen, ob die Höhe der auf Euro umgestellten Handvorschüsse reduziert werden kann.

5

Endgültiger Nachweis etwaiger Rundungsdifferenzen

5.1

Die Umstellung auf den Euro kann aus unterschiedlichen Gründen zu Rundungsdifferenzen führen. Soweit solche Differenzen nicht auf sich beruhen können, werden sie von den Kassen des Landes zunächst im Verwaltungsbuch gebucht. Spätestens im November 2002 muss der im Verwaltungsbuch gebuchte Saldo aus positiven und negativen Rundungsdifferenzen haushaltsmäßig nachgewiesen werden, und zwar in dem Kapitel der Dienststelle, zu der die Kasse gehört. Davon kann auch dann nicht abgesehen werden, wenn sich die Beträge lediglich im Cent-Bereich bewegen. Ein positiver Saldo ist bei den Vermischten Einnahmen (Festtitel 119 01), ein negativer Saldo bei den Vermischten Ausgaben (Festtitel 546 01) zu buchen. Der für die Dienststelle zuständige Beauftragte für den Haushalt hat festzulegen, wer die erforderliche Annahme- oder Auszahlungsanordnung zu erteilen hat.

5.2

Soweit Rundungsdifferenzen bei Zahlstellen (einschl. Handvorschüssen und Geldannahmestellen) entstehen, richtet sich deren Behandlung nach Regelungen, über die die Kassen die Zahlstellen rechtzeitig unterrichten werden.

– MBl. NRW. 2001 S. 1082.

Kassenzahnärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe

Ausfertigung der Änderung der Disziplinarordnung der KZVWL in der Fassung vom 29. 11. 1997

Bek. d. Kassenzahnärztlichen Vereinigung
Westfalen-Lippe v. 19. 7. 2001

Die Vertreterversammlung der KZVWL hat in ihrer Sitzung am 11. 5. 2001 die Änderung der Disziplinarordnung der KZVWL beschlossen:

**„§ 8 der Disziplinarordnung der KZVWL
in der Fassung vom 29. 11. 1997 wird gestrichen.“**

Das Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Schreiben vom 7. 7. 2001, Az.: III B 6 -3646.1.3, die vorstehende Änderung der Disziplinarordnung der KZVWL genehmigt.

Münster, den 19. 7. 2001

Dr. Dietmar Gorski

Vorsitzender des Vorstandes

Dr. Konrad Koch

Vorsitzender der Vertreterversammlung

– MBl. NRW. 2001 S. 1084.

Einzelpreis dieser Nummer 2,65 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569